

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1871

vom 7. Juni 1988

Gemeinde Allschwil, Bachbaulinienpläne entlang dem Lützelbächli und dem Mühlebach

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat an seiner Sitzung vom 20. Januar 1988 folgende Pläne beschlossen:

- Bachbaulinienplan "Lützelbächli" Nr. BBL 1.87 [innerhalb Bauzone Engehollenweg];
- Bachbaulinienplan "Lützelbächli" Nr. BBL 2.87 [innerhalb Bauzone Mooshagweg/Leimgrubenweg];
- Bachbaulinienplan "Mühlebach" Nr. BBL 3.87 [innerhalb Zone OeW Vereinshaus/Biotop/Spielplatz].

B. Die öffentliche Planaufgabe wurde vom 1. Februar bis 1. März 1988 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt sowie im Allschwiler Wochenblatt vom 4. Februar 1988 publiziert. Die Grundeigentümer der betroffenen Parzellen wurden zudem mit eingeschriebenem Brief vom 27. Januar 1988 [Postquittung: 28. Januar 1988] orientiert und auf die öffentliche Auflage hingewiesen. Es wurden keine Einsprachen erhoben. Ebenso war am 29. Februar 1988 die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen.

C. Mit Schreiben vom 10. März 1988 ersucht der Gemeinderat Allschwil um die regierungsrätliche Genehmigung des Einwohnerratsbeschlusses. Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Baulinienpläne aufzustellen sowie, hinter den vom Kanton festgelegten Baulinien an Gewässern, eigene Baulinien zu ziehen [§ 94, Absatz 3 des Baugesetzes].

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Einwohnerratsbeschlusses vom 20. Januar 1988 folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Für den Mühlebach und das Lützelbächli in Allschwil besteht seitens des Kantons keine Absicht, eine über den gesetzlichen Bauabstand von 6 m hinausgehende Baulinie zu legen. Der gesetzliche Bauabstand tritt daher hier an die Stelle einer Kantonsbaulinie. Den von der Gemeinde Allschwil beschlossenen Baulinien am Lützelbächli und am Mühlebach kann diesbezüglich - gestützt auf § 94, Absatz 3 des Baugesetzes - zugestimmt werden.

1.2 Die zuständige kantonale Fachstelle [Amt für Orts- und Regionalplanung] hat im Rahmen der Vorprüfung den vorliegenden Bachbaulinienplänen zugestimmt [Bericht vom 15. Januar

1988]. Die abschliessende Prüfung durch den Regierungsrat ergab ebenfalls keine Beanstandungen. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung sind damit sowohl in formell-rechtlicher als auch in materiell-rechtlicher Hinsicht gegeben.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die vom Einwohnerrat Allschwil am 20. Januar 1988 beschlossenen Bachbaulnienpläne entlang dem Lützelbächli und dem Mühlebach genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 2/BSP/85/0 [Lützelbächli innerhalb Bauzone Engehollenweg], 2/BSP/86/0 [Lützelbächli innerhalb Bauzone Mooshagweg/Leimgrubenweg] und 2/BSP/87/0 [Mühlebach innerhalb Zone OeW Vereinshaus/Biotop/Spielplatz] versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil [2]

Kreisgeometerbüro Binningen,
Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
Landeskanzlei [Amtsblatt]
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
Tiefbauamt, Abteilung Wasserbau
Vermessungsamt
Bauinspektorat [2]
Amt für Orts- und Regionalplanung [9]
Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

